

**II-3410 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**ORIGINAL**

**No. 223/A  
Präs. 2. OKT. 1991**

**A N T R A G**

der Abgeordneten Haller, Dr. Gugerbauer, Dkfm. Bauer  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

**A R T I K E L I**

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 367/1991, wird wie folgt geändert:

1) Der Einleitungssatz zu § 2 Abs. 1 lautet:

"Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen, die die Voraussetzungen nach § 33 erfüllen,"

2) § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Familienbeihilfe beträgt monatlich für das 1. Kind 1 550 S, für das 2. Kind 1 860 S, für das 3. Kind 2 170 S, für das 4. Kind 2 790 S, für das 5. Kind 3 720 S, für das 6. und jedes weitere Kind 4 030 S."

fpc114/FLAG.neu.#1

3) § 8 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 550 S."

4) § 32 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um 5 000 S, wenn das Kind das 1. Lebensjahr, um weitere 2 000 S, wenn das Kind das 2. Lebensjahr vollendet hat und jeweils bestimmten im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen unterzogen wurde."

5) Abs. 4 lautet:

"(4) Die Beihilfenkarte hat eine Laufzeit von vier Jahren ab der Geburt des Kindes. Sie kann um ein Jahr verlängert werden, wenn das Kind über ärztliche Anordnung zusätzlich bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen werden muß. Werden diese Untersuchungen im Verlängerungszeitraum ordnungsgemäß und zeitgerecht vorgenommen, sowie die darauf beruhenden eventuellen Behandlungen durchgeführt, gebührt für den Verlängerungszeitraum eine Beihilfe von 1 000 S."

6) In Abs. 5 wird nach dem 1. Satz folgender Satz angefügt:

"Bei jeder im Mutter-Kind-Paß angeführten Untersuchung ist anzuführen, ob es sich um eine Pflichtuntersuchung oder eine fakultative Untersuchung und Behandlung handelt. Bei fakultativen Untersuchungen und Behandlungen sind die Indikationen und Risiken in einer allgemein verständlichen Form anzugeben. Es bleibt ohne Verlust auf den Anspruch auf Geburtenbeihilfe der Entscheidung der Eltern vorbehalten, ob sie diese fakultative Untersuchung durchführen lassen. Sie haben eine negative Entscheidung jedoch schriftlich zu begründen.

Sind mit der Untersuchung auch Folgebehandlungen verbunden, so entsteht der Anspruch auf Geburtenbeihilfe nur, wenn auch die vom ärztlichen Standpunkt als notwendig erachtete Therapie tatsächlich durchgeführt wurde."

7) Die in Abs. 5 dem 2. Satz (neu) folgenden Sätze erhalten die Bezeichnung "(6)".

## A R T I K E L II

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBI.Nr. 400, zuletzt geändert durch BGBI.Nr. ... /1990, wird wie folgt geändert:

Nach § 33 wird folgende Zwischenüberschrift und folgender neuer § 33a eingefügt:

### "Familiensplitting"

§ 33a Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist seine Steuerbemessungsgrundlage durch die Anzahl seiner Kinder (§ 106) zu teilen. Dabei kommt bei zwei Kindern der Divisor 2, bei drei Kindern der Divisor 3 und ab vier Kindern der Divisor 4 zur Anwendung. Auf die so geteilte Bemessungsgrundlage wird der Steuertarif (§ 33) angewendet und der ermittelte Steuerbetrag danach wieder mit dem jeweiligen Divisor multipliziert. Die jährliche Bemessungsgrundlage wird nur bis zu einer Höhe von 300.000 Schilling gesplittet, darüberliegende Einkommensteile unterliegen der normalen tariflichen Progression. Bei Ehegatten kann wahlweise einer von beiden

4

**die Anwendung des Familiensplittings für sein Einkommen beantragen."**

**A R T I K E L III**

**Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.**

**fpc114/FLAG.neu.#1**

## B E G R Ü N D U N G

Verschiedene demoskopische Untersuchungen und Statistiken zeigen, daß die "neue Armut" vor allem kinderreiche Familien betrifft.

Die Bevölkerungsentwicklung ist in Österreich durch einen Trend zu einer abnehmenden Reproduktionsrate gekennzeichnet. Dieser Trend wird durch Zuwanderung zum Teil kompensiert.

Es muß aber im öffentlichen Interesse Österreichs liegen, daß Österreicher vermehrt Kinder bekommen. Die Zahl der österreichischen Bevölkerung soll konstant, eventuell sogar steigend, werden.

Einer der Gründe für den Trend zur Kinderlosigkeit der österreichischen Bevölkerung liegt darin, daß beide Ehegatten berufstätig sein müssen, um den erforderlichen Lebensunterhalt zu verdienen. Mit jedem Kind nimmt die zusätzliche Belastbarkeit des Familienbudgets ab. 40% der Mehrkindfamilien Österreichs geraten, vor allem ab drei und mehr Kindern, bei einem Durchschnitts-Familien-einkommen unter die Armutsgrenze.

Es muß ein vordringliches Anliegen sein, allen Kindern dieselbe Startchance, bezüglich Geborgenheit in der Familie, durch ein Mindestmaß an Wohnqualität und Bekleidung, sowie durch Ausbildungs- und Bildungsmöglichkeiten, bieten zu können.

Die öffentlichen Mittel sollen für das öffentliche Interesse an einer konstant bleibenden, eventuell sogar steigenden Entwicklung der österreichischen Bevölkerung eingesetzt werden. Es soll daher die in Österreich lebende Familie Anknüpfungspunkt des Familienlastenausgleichs sein.

Im Mutter-Kind-Paß sind sowohl obligate als auch fakultative Untersuchungen und Behandlungen (zB Impfungen) vorgesehen. Es

soll der Entscheidung der Eltern vorbehalten bleiben, ob fakultativ vorgesehene Untersuchungen und Behandlungen tatsächlich vorgenommen werden. Dazu müssen die Eltern, in einer allgemein verständlichen Sprache, nachweislich über die Vor-und Nachteile der Untersuchung bzw Behandlung informiert werden. Sie müssen im Fall der Ablehnung der angebotenen Untersuchung oder Behandlung begründen und nachweislich dokumentieren, daß sie diese nicht vornehmen lassen wollen. Die Eltern sollen angeleitet werden, daß nur jene Untersuchungen und Behandlungen jeweils vorgenommen werden sollen, für die ein tatsächlicher Bedarf - beurteilt aus der jeweiligen Situation des Kindes, wie Wohnumgebung, bestehende Krankheiten in der Familie, usgl. - besteht. Damit soll die "Über-Vorsorge" vermieden werden.

Als besondere Förderung, insbesonders des zweiten und dritten Kindes, soll zusätzlich zur Mehrkinderstaffelung bei der Familienbeihilfe das neue Familiensplittingverfahren angewendet werden. Da das Splittingverfahren die stärkste Entlastung bei den Faktoren zwei und drei bewirkt, sollen diese Faktoren für Zweio- oder Dreikinderfamilien reserviert werden. Durch die Einziehung einer Splittinggrenze bei 300.000 Schilling jährlicher Steuerbemessungsgrundlage wird das Existenzminimum der Familien einer progressiven Besteuerung entzogen, ohne gleichzeitig unverhältnismäßige Steuvorteile für Besserverdienende zu schaffen.

Durch die wahlweise Beantragung des Familiensplittings durch einen der beiden Ehegatten werden Doppelverdiener im gleichen Ausmaß wie Alleinverdiener entlastet. In der Mehrzahl der Fälle wird das Familiensplitting dennoch vor allem den Alleinverdiennern zugute kommen, weil ab dem zweiten oder spätestens ab dem dritten Kind sehr häufig die Mutter ihre Berufstätigkeit aufgibt. Und gerade beim dritten Kind bewirkt das Familiensplitting die stärkste Entlastung. Prinzipiell soll die gleiche Entlastung aber

auch Doppelverdienern gewährt werden. Die Entscheidung der Gatten über ihre Berufstätigkeit wird damit nicht vom Staat beeinflußt, sehr wohl aber die Entscheidung zum Kind steuerlich gefördert.

Die wahlweise Beantragung ermöglicht schließlich einen problemlosen Einbau des Splittings in das Lohnsteuerverfahren des neuen Einkommensteuergesetzes und vermeidet das administrativ aufwendigere Familienbesteuerungsverfahren.

Durch den vorliegenden Antrag soll auch der Mißbrauch von Gedern des Familienlastenausgleichs für die "Budgetsanierung" beendet werden. So etwa wurde der Fonds 1988 im Ausmaß von 2,3 Mrd. und 1991 im Ausmaß von 3,6 Mrd. Schilling - für allgemeine Budgetzwecke - ausgeräumt. 1992 soll diese Entwicklung ihren bisherigen Höhepunkt erreichen, indem 4 Mrd. Schilling aus dem Fonds zur Finanzierung des Bundesbudgets verwendet werden sollen.

Die durch die vorgeschlagene Mehrkinderstaffel und das Familien-splittingverfahren zu erwartenden Kosten können mit etwa 20 Mrd. Schilling beziffert werden. Das Lohn- und Einkommensteueraufkommen wird bis zum Jahre 1994 auf etwa 200 Mrd. Schilling ansteigen. Die jährliche Steigerungsrate der Lohnsteuer im Zeitraum 1990 bis 1994 wird bei etwa 11,3% und damit deutlich über dem Wirtschaftswachstum liegen. Gegenüber 1989 - dem Jahr der "Steuerreform" - wird das Lohn- und Einkommensteueraufkommen bis 1994 damit um etwa 80 Mrd. Schilling ansteigen.

Auch in den vergangenen Legislaturperioden wurde dieses, aus Wirtschaftswachstum und Inflation zusammen mit der Progressionswirkung des Steuertarifes, resultierende Mehraufkommen den Steuerpflichtigen in Form einer Progressionsabgeltung teilweise rückerstattet. Diese Progressionsabgeltungen erreichten 1983 ein Volumen von 9 Mrd. und 1987 von 12 Mrd. Schilling. Im Jahr der "Steuerreform" 1989 schließlich betrug der Steuerausfall bei der Lohn- und Einkommenssteuer nach offiziellen Angaben ca. 17 Mrd. Schilling.

Im Nationalratswahlkampf 1990 wurde von Politikern eine Progressionsabgeltung auch für die laufende Legislaturperiode in Aussicht gestellt. So hat etwa der damalige Vizekanzler und Bundesparteiobmann der ÖVP, Riegler, am 26. September 1990 für die ÖVP das Wahlversprechen abgegeben, die Lohnsteuer mit einem Entlastungsvolumen von 20 bis 30 Mrd. Schilling abzusenken.

Durch den vorliegenden Antrag soll diese bisher in jeder Legislaturperiode übliche Progressionsabgeltung bei der Lohn- und Einkommensteuer in der Form eines familiengerechten Steuersystems erfolgen. Mehrkinderstaffel und Familiensplittingverfahren sollen daher gleichzeitig per 1. Jänner 1994 in Kraft treten. Die zu erwartenden fiskalischen Kosten betragen etwa 25% des Mehraufkommens seit der "Steuerreform" und liegen damit in der Größenordnung der erforderlichen Progressionsabgeltung.

Langfristig wird ein familiengerechtes Steuersystem aber zu einer spürbaren Entlastung der öffentlichen Haushalte beitragen, weil dadurch das gesamte Sozialsystem und insbesonders die Pensionsversicherung wieder eine sichere Finanzierungsgrundlage erhält.

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Familienausschuß zuzuweisen. Gleichzeitig schlagen die unterzeichneten Abgeordneten vor, zur Behandlung dieses Initiativantrages einen personenidenten Unterausschuß des Familien- und Finanzausschusses im Verhältnis 5:4:2:1 einzusetzen.

Wien, am 2. Oktober 1991

fpc114/FLAG.neu.#1